

Satzung des Mettmann-Sport e.V.

Satzungsänderung zur Verabschiedung in der Delegiertenversammlung am 12.06.2021

Präambel

Der Verein wurde durch die Mitglieder der Mettmanner Sportvereine Mettmanner Sport-Club 10/28 e.V., TSV Metzkausen 1965 e.V. und Mettmanner Turnverein 1882 e.V. mit dem Willen gegründet, den Sport in Mettmann zu fördern. Der Verein setzt die Tradition des seit 1882 organisierten Sports in Mettmann fort.

Alle Sportarten, die dem Bereich Breiten-, Gesundheits- und Behindertensport sowie Trendsport eines Fachverbandes zuzuordnen sind, gehören dem Spektrum des Vereins an. Im Rahmen des leistungsorientierten Breitensports positioniert sich me-sport e.V. klar gegen Doping und für einen sauberen Sport.

Ein Schwerpunkt der Vereinsarbeit liegt in der Förderung der Belange der Jugend. Durch ein großes Netzwerk und Kooperationen innerhalb des Stadtgebietes wird der Verein diesem Anliegen gerecht und erreicht sein Ziel, möglichst vielen Kindern und Jugendlichen den Sport im Verein und die dort entstehende Gemeinschaft zu ermöglichen.

me-sport e.V. erfüllt mit seinen vielfältigen Angeboten einen Bildungs- und Erziehungsauftrag. Durch die Teilnahme an Sportangeboten, Feriencamps mit teilweise wissensvermittelnden Schwerpunkten usw. erfahren die Kinder und Jugendlichen neben dem Erwerb grundlegender Fähigkeiten und Fertigkeiten eine Stärkung der individuellen Persönlichkeit. Außerdem werden die sprachlichen, interkulturellen und sozialen Kompetenzen nachhaltig verbessert.

me-sport e.V. ist politisch und konfessionell neutral. Er bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung. Er setzt sich für die Kinderrechte und Menschenrechte, für religiöse und weltanschauliche Toleranz und für den Klima- und Umweltschutz ein. Diskriminierung jeglicher Art, Rassismus sowie radikale politische Positionen finden hier keinen Platz.

me-sport e.V. verurteilt jegliche Form von Übergriffen, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art sind.

me-sport e.V. verpflichtet sich zu einem konsequenten Umgang im Falle eines Verstoßes gegen die Leitgedanken dieser Präambel durch Teile des Vereins oder das den Verein betreffende Umfeld.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

(1) Der im Jahr 2004 in Mettmann gegründete Verein führt den Namen „Mettmann-Sport e.V.“ und hat seinen Sitz in Mettmann. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Registernummer: 10973 eingetragen und führt den Zusatz "e.V.".

(2) Die Farben des Vereins sind blau, grün und weiß.

(3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch
- a) entsprechende Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes für alle Bereiche körperlicher Bewegung, einschließlich des Freizeit- und Breitensports, des Trend-, des Gesundheits-, Reha- und Behindertensports in allen Altersbereichen,
 - b) die Durchführung eines leistungsorientierten Sport- und Trainingsbetriebes auf allen Ebenen,
 - c) die Durchführung von sportspezifischen Vereinsveranstaltungen und -maßnahmen,
 - d) die Beteiligung an amateursportlichen Wettkämpfen, Turnieren, Breitensportveranstaltungen und Vorführungen,
 - e) die Durchführung von allgemeinen Jugendveranstaltungen und –maßnahmen mit wissensvermittelnden Schwerpunkten, wie z.B. jugendpolitische Bildungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Gewalt- oder Drogenprävention, insbesondere auch der Jugendsozialarbeit und der bewegungsorientierten Jugendarbeit in Form von Ferienfreizeiten, Feriencamps,
 - f) die Bereitstellung von Angeboten für Schulen, Kindergärten z.B. in Zusammenarbeit mit den Trägern der Offenen Ganztagschule,
 - g) die Aus- und Weiterbildung und den Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern, Trainern, Teamern, Referenten, Betreuern, Gruppen- und anderen Helfern, sowie auch Schieds- und Kampfrichtern.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Mitglieder erhalten bei Ausscheiden aus dem Verein oder bei dessen Auflösung keine Beitragsanteile zurück und haben keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Dem Verein gehören an:

- a. aktive Mitglieder,
- b. passive Mitglieder,
- c. Ehrenmitglieder.

(2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.

(3) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und am aktiven Sport auf Dauer nicht teilnehmen.

(4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Näheres regelt die Ehrungsordnung.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu zählt insbesondere:

- a) Mitteilung von Anschriftenänderungen/Änderungen der E-Mail-Adresse
- b) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind
- c) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am SEPA-Verfahren

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag oder durch einen dafür vorgesehenen Online-Aufnahmeantrag an den Vorstand. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und Pflichten gilt.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Bestätigung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand des Vereins.

(3) Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber die Satzung und die Vereinsordnungen in der jeweils gültigen Fassung an. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

(4) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern insbesondere folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Adresse, Email-Adresse, Telefonnummer und Bankverbindung sowie die Kontaktdaten von gesetzlich bestellten Betreuern. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Als Mitglied des Landessportbundes und dessen Fachverbänden muss Mettmann-Sport e.V. Daten seiner Mitglieder zu Verbandszwecken an diese weitergeben. Daten und Abbildungen von Mitgliedern anlässlich sportlicher Erfolge, Ehrungen und der Teilnahme an Veranstaltungen, die im

Vereinsinteresse liegen, können vom Verein in der Presse, auf der Homepage, in

Sozialen Medien, in Rundschreiben, als Aushang und bei Veranstaltungen bekannt gemacht werden.

(5) Der Wechsel von der aktiven zur passiven Mitgliedschaft erfolgt auf Antrag und ansonsten analog zu § 6 Abs. 2 dieser Satzung.

(6) In Einzelfällen kann der Vorstand das Ruhen der Mitgliedschaft beschließen.

§ 5 Beiträge

(1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen. Die Vereinsaufnahmegebühren sowie die Gebühren werden vom Vorstand beschlossen. Der Vereinsmitgliedsbeitrag (Jahresmitgliedsbeitrag) wird von der Delegiertenversammlung beschlossen. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge kann nach Mitgliedergruppen durch die Delegiertenversammlung unterschiedlich festgesetzt werden. Die Vereinsumlage wird von der Delegiertenversammlung festgelegt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Eine Umlage darf den 3 fachen Satz des auf ein Mitglied entfallenden Jahresmitgliedsbeitrages nicht überschreiten.

(2) Für Angebote, insbesondere Kursangebote, die auch Nichtmitgliedern offen stehen, werden die Gebühren vor Beginn des Angebotes vom Vorstand festgesetzt. Für Mitglieder, die an solchen Angeboten teilnehmen, kann der Vorstand im Vorherein, neben dem Mitgliedsbeitrag, einen im Verhältnis angemessenen zusätzlichen Beitrag festsetzen.

(3) Die Abteilungen sind berechtigt, zusätzlich zu den Ansprüchen nach Abs. 1 Abteilungsbeiträge, Aufnahmegebühren oder Abteilungsumlagen zu erheben. Über die Höhe der abteilungsspezifischen Beiträge und Umlagen entscheidet der Vorstand nach vorherigem Beschluss der Abteilungsversammlung auf Antrag des Abteilungsleiters. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung.

(4) Für Ehrenmitglieder besteht keine Beitragspflicht.

(5) In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.

(6) Die erstmalige Erhebung oder Änderung von Beiträgen, Gebühren oder Umlagen wird, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes beschlossen wurde, mit dem ersten des auf den jeweiligen Beschluss folgenden Monats, ggf. anteilig für das verbleibende Geschäftsjahr, wirksam.

(7) Die Beitragszahlung erfolgt grundsätzlich im Voraus per SEPA-Verfahren.

(8) Alles Weitere regelt die Beitragsordnung, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung über die Geschäftsstelle an den

Vorstand. Er kann mit einer Frist von 6 Wochen zum 30.6. und 31.12. jeden Jahres erfolgen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied mitzuteilen.

(4) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand. Ein Ausschluss kann insbesondere erfolgen:

- a) bei grobem oder wiederholtem Vergehen gegen die Satzung, einschließlich der Präambel
- b) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben, unsportlichen Verhaltens,
- c) wenn ein Mitglied den Verein oder das Ansehen schädigt oder zu schädigen versucht,

(5) Vor dem Ausschließungsbeschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Fristsetzung von vier Wochen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

§ 7 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Delegiertenversammlung,
- der Vorstand,
- das Präsidium,
- die Jugendversammlung

§ 8 Vergütung im Verein

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft grundsätzlich der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die

Vertragsbeendigung. Für die Entscheidung einer angemessenen entgeltlichen Vereinstätigkeit des Vorstandes ist das Präsidium zuständig.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer

angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.

(6) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.

(7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(8) Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 9 Delegiertenversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung.

(2) In der Delegiertenversammlung sind teilnahme- und stimmberechtigt mit je einer Stimme:

- die Mitglieder des Vorstandes
- die Mitglieder des Präsidiums
- der Jugendbeauftragte
- die Delegierten der Abteilungen
- die Delegierten der Fachbereiche

Die Delegierten werden von den jeweiligen Abteilungsversammlungen bzw. den Fachbereichsversammlungen nach folgendem Schlüssel gewählt:

- bis 50 Mitglieder: 1 Delegierter = Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter
- 51 Mitglieder bis 299 Mitglieder:
Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter + 1 Delegierter
- 300 Mitglieder bis 499 Mitglieder:
Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter + 2 Delegierte
- 500 Mitglieder bis 699 Mitglieder:
Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter + 3 Delegierte
- ab 700 Mitglieder: Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter + 4 Delegierte

Grundlage zur Aufstellung des Delegiertenschlüssels ist der Mitgliederbestand der jeweiligen Abteilung bzw. des Fachbereichs zum 01.01. des jeweiligen Jahres.

Die Wahl der Delegierten erfolgt in den ordentlichen Abteilungsversammlungen bzw. Fachbereichsversammlungen. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes an den Vorstand im Vorfeld möglich. Der Abteilungsleiter bzw. Fachbereichsleiter ist kraft seines Amtes Delegierter. Dies gilt nicht für Fachbereichsleitungen, die dem hauptamtlichen Vorstand angehören. Jedes Abteilungsmitglied bzw. jedes Fachbereichsmitglied, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat, kann als Delegierter gewählt werden. Mitglieder unter 14 Jahre können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung oder Fachbereich als Delegierter gewählt werden. Die Delegierten bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.

Die Abteilungsversammlungen bzw. die Fachbereichsversammlungen sind verpflichtet Ersatzdelegierte zu wählen.

Stimmberechtigt sind alle Delegierten, die ihrer Beitragspflicht, zum Zeitpunkt der Delegiertenversammlung, im vollen Umfang nachgekommen sind.

Die Delegierten der Abteilungen und Fachbereiche dürfen nicht dem Vorstand oder dem Präsidium angehören. Dies gilt nicht für kommissarisch ernannte Abteilungsleiter.

(3) Die Delegiertenversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt. Termin und Ort der Delegiertenversammlung werden durch den Vorstand nach vorheriger Zustimmung des Präsidiums bestimmt. Die Einberufung hierzu erfolgt auf der Website des Vereins (www.me-sport.de) 4 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstandsvorsitzenden. Anträge zur Delegiertenversammlung müssen spätestens 3 Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mit Begründung beim Vorstand des Vereins eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen bis zwei Wochen vor der Delegiertenversammlung per E-Mail an die Delegierten bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet.

(4) Die Delegiertenversammlung ist zuständig für

- Entgegennahme des vom Vorstand erarbeiteten und vom Präsidium genehmigten Haushaltsplans,
- Entgegennahme des vom Vorstand aufgestellten und Präsidium genehmigten Jahresabschluss,
- Entgegennahme der Berichte des Vorstands und des Präsidiums,
- Entlastung des Präsidiums,
- Wahl und Abwahl des Präsidiums,
- Wahl und Abwahl der Kassenprüfer,
- Beschlussfassung von Beiträgen, nach den Vorgaben im Sinne des § 5 dieser Satzung,
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- Auflösung des Vereins.

(5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(6) Geheime Abstimmungen und Wahlen müssen stattfinden, wenn dies beantragt wird und dieser Antrag in einer Abstimmung von mindestens 25 % der abgegebenen gültigen Stimmen unterstützt wird.

(7) Beschlüsse und Wahlen der Delegiertenversammlung und aller anderen Vereinsgremien erfordern, soweit diese Satzung keine abweichende Regelung enthält, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht gegeben und werden nicht mitgezählt.

(8) Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(9) Die Delegiertenversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Vorstand einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Delegierten spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(10) Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Delegiertenversammlung und aller anderen Vereinsgremien ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.

(11) Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- das Präsidium beschließt
- der Vorstand beschließt
- mindestens von 10 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand beantragt wird.

Im Übrigen gelten die Vorgaben der ordentlichen Delegiertenversammlung analog.

§ 10 Haftung

(1) Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(2) Werden diese Personen von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

§ 11 Präsidium

(1) Das Präsidium besteht aus mindestens drei, höchstens elf Vereinsmitgliedern. Die Präsidiumsmitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten.

Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes im Vorfeld möglich.

(2) Die Präsidiumsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Präsidiumsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein. Wiederwahlen sind zulässig. Präsidiumsmitglieder bleiben auch nach ihrer Amtszeit solange weiter im Amt, bis ein Nachfolger gewählt worden ist.

Scheidet ein Mitglied durch Tod, Amtsenthebung, Rücktritt oder sonst einem Grund vorzeitig aus seinem Amt aus, sind die übrigen Präsidiumsmitglieder berechtigt, das verwaiste Amt kommissarisch zu besetzen. Die kommissarische Besetzung ist auf die restliche Amtszeit der laufenden Amtsperiode beschränkt und wird mit der nächstfolgenden regulären Wahl hinfällig. Eine Blockwahl mehrerer Kandidaten ist dann zulässig, wenn zuvor über die Art der Durchführung der Wahl (Einzelwahl oder Blockwahl) abgestimmt worden ist und einstimmig für Blockwahl gestimmt wurde

(3) Die Präsidiumsmitglieder dürfen nicht in einem Anstellungs- oder Arbeitsverhältnis zu dem Verein stehen, ausgenommen hiervon sind Tätigkeiten im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG und § 3 Nr. 26 a EStG.

(4) Das Präsidium bestellt den Vorstand und beruft ihn ab. Die Bestellung bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern bedarf der Zustimmung von mehr als der Hälfte aller Präsidiumsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstands werden bis zu 6 Jahre bestellt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann das Präsidium einen Nachfolger für die restliche Amtszeit bestellen.

Das Präsidium schließt die Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern. Für die Rechtswirksamkeit bedürfen diese Verträge sowie etwaige Änderungen der Unterschrift des Präsidenten sowie eines weiteren Präsidiumsmitglieds.

Dienstverträge für hauptamtlich bestellte Vorstandsmitglieder enden mit Ablauf der jeweiligen Amtsperiode des Vorstandsmitglieds. Für den Fall, dass die Bestellung durch das Präsidium widerrufen wird, erlischt damit auch das Vertragsverhältnis mit dem Verein. Gleiches gilt für den Fall, dass auf Betreiben einer der Vertragsparteien das Dienstverhältnis endet, für das Bestellungsverhältnis.

(5) Das Präsidium überwacht den Vorstand in seiner Geschäftsführung und in der Wahrnehmung der Vereinsaufgaben. Ihm stehen dabei uneingeschränkte Prüfungs- und Kontrollrechte zu.

Zudem hat das Präsidium folgende Aufgaben und Zuständigkeiten:

- Repräsentation des Vereins nach innen und außen
- Vorgabe der wirtschaftlichen Ziele des Vereins,
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans und Jahresabschluss.
- Beratung und Unterstützung des Vorstands bei sportpolitischen und strategischen Zielen, sowie Genehmigung von grundsätzlichen Veränderungen in diesem Bereich
- Benennung des Vorstandsvorsitzenden,

- Entlastung des Vorstands,
- Beschlussfassung über die gemeinsame Geschäftsordnung von Präsidium und Vorstand
- Ernennung von Ehrenvorsitzenden, Ehrenpräsidenten sowie Ehrenmitgliedern auf Vorschlag aus den Vereinsorganen

(6) Folgende Geschäfte sind stets genehmigungsbedürftig durch das Präsidium:

- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten oder Vereinsanlagen;
- Übernahme von Garantien, Bürgschaften, Eingehen von Mitverpflichtungen für Verbindlichkeiten und ähnliche Haftungen;
- Abschluss von Darlehensverträgen;
- Beteiligung an Gesellschaften und Gründung / Auflösung von Gesellschaften;
- Sämtliche Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert je Einzelgeschäft von über 20.000,00 €;

(7) Die Sitzungen des Präsidiums werden vom Präsidenten einberufen und geleitet und finden mindestens einmal im Quartal oder bei Bedarf statt. Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Präsidenten erfolgt die Einberufung durch seinen Stellvertreter. Die Einberufung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen in Textform. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Mitglieder des Vorstands haben ein Teilnahmerecht an den Sitzungen des Präsidiums, ohne Stimmrecht.

Jeder Beschluss des Präsidiums ist zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Präsidenten und einem weiteren Mitglied des Präsidiums zu unterzeichnen. Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren per E-Mail oder per Telefonkonferenz fassen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder einschließlich des Präsidenten an der Beschlussfassung per E-Mail oder Telefonkonferenz mitwirken.

In Telefonkonferenzen gefasste Beschlüsse sind innerhalb einer Woche schriftlich zu protokollieren. Per E-Mail gefasste Beschlüsse sind zu archivieren.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens einem höchstens drei Mitgliedern. Diese besitzen jeweils Einzelvertretungsmacht. Vorstandsmitglieder dürfen nicht gleichzeitig Delegierte einer Abteilung oder eines Fachbereichs sein. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich in allen Vereinsangelegenheiten.

(2) Der Vorstand leitet den Verein. Der Vorstand führt dabei die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung des Vereins, der Beschlüsse des Vereins und der Geschäftsordnung für den Vorstand mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes.

(3) Dem Vorstand obliegen die Leitung und die Geschäftsführung des Vereins. Er ist

für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere

- Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung und des Präsidiums
- Umsetzung der vom Präsidium vorgegebenen wirtschaftlichen Ziele,
- Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
- Befugnis für sämtliche kostenrelevanten Entscheidungen mit Auswirkung auf den Haushalt im personellen Bereich (hauptamtlich oder ehrenamtlich). Bei Arbeits- oder arbeitsähnlichen Verträgen erfüllt der Vorstand die Arbeitgeberfunktion im Sinne von Dienstvorgesetzten und übt die Disziplinargewalt aus. Dies gilt nicht für die vom Präsidium abgeschlossenen Verträge mit den Mitgliedern des Vorstands,
- ständiger Ansprechpartner des Präsidiums,
- Verantwortung für die ordnungsgemäße Rechnungslegung unter Beachtung der steuerrechtlichen und handelsrechtlichen Vorschriften,
- Genehmigungsfähige Vorbereitung des Haushaltsplans und Erstellung des Jahresabschlusses,
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Bildung, Auflösung und Zusammenschluss von Abteilungen und Fachbereichen in Abstimmung mit dem Präsidium
- Mitglieder des Vorstands können an allen Sitzungen von Organen des Vereins und Ausschüssen teilnehmen. Stimmrecht besteht nur in der Delegiertenversammlung.

§ 13 Ausschüsse

(1) Der Vorstand kann zur Beratung und zur Unterstützung der satzungsgemäßen Ziele Ausschüsse auf Projektbasis bilden.

(2) Der Vorstand beruft Persönlichkeiten in die Ausschüsse, die aufgrund ihrer Funktion oder aus anderen Gründen hierfür besonders geeignet sind. Sie müssen nicht gleichzeitig Mitglieder des Vereins sein.

Hinsichtlich der Zahl der Mitglieder der einzelnen Ausschüsse gibt es keine Begrenzung.

Die Mitglieder der Ausschüsse werden einzeln oder als Gremium auf Bitten des Vorstandes befristet oder unbefristet tätig.

(3) Nähere Einzelheiten zu den Ausschüssen werden in einer Ausschussordnung geregelt, welche vom Vorstand beschlossen wird.

§ 14 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 26 Lebensjahres.
- (2) Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der zufließenden Mittel. Für sie ist die Jugendversammlung das oberste Organ.
- (3) Die Jugendversammlung wählt den Jugendbeauftragten und den Jugendausschuss. Sie sind zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung beschlossen wird.

§ 15 Abteilungen

- (1) Der Verein ist in Abteilungen und Fachbereiche gegliedert.
- (2) Abteilungen sind nach ihren Sportarten, soweit es für den Sportbetrieb erforderlich ist, den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen. Alle Abteilungen üben ihre Sportarten selbständig aus. Sie ordnen ihre Verwaltungen nach fachlichen Gesichtspunkten und den Weisungen des Vorstands. Auf Verlangen des Vorstands sind sie jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Der Vorstand kann eine Abteilungsordnung erlassen.
- (3) Über die im Haushaltsplan zugewiesenen Mittel verfügen die Abteilungen satzungsgemäß. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung. Die Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung zu belegen.
- (4) Eine ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Geschäftsjahr vor der Delegiertenversammlung statt. Die Abteilungsleiter oder der Vorstand sind zur Einberufung einer außerordentlichen Abteilungsversammlung berechtigt.
- (5) Die Einberufung der Abteilungsversammlung erfolgt auf der Website des Vereins (www.me-sport.de) mit einer Frist von 3 Wochen. Anträge zur Abteilungsversammlung müssen spätestens zwei Wochen vor der Abteilungsversammlung schriftlich mit Begründung bei der Abteilungsleitung über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Eingehende Anträge müssen bis eine Woche vor der Abteilungsversammlung per E-Mail an die Abteilungsmitglieder bekannt gegeben werden. Später eingehende Anträge können nicht mehr als Beschlussgegenstand in die Tagesordnung aufgenommen werden. Die Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter, den Jugendwart sowie bei Bedarf deren Stellvertreter und weitere Mitarbeiter. Wahlberechtigt sind nur die Mitglieder der jeweiligen Abteilung. Mitglieder unter 14 Jahre können von ihren Erziehungsberechtigten vertreten werden. Eine Wahl in Abwesenheit ist durch schriftliche Zustimmung zur Annahme des Amtes im Vorfeld möglich. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl des Nachfolgers im Amt.
- (6) Die Abteilung wählt die Delegierten in die Delegiertenversammlung gem. dem Delegiertenschlüssel. Der Delegiertenschlüssel basiert auf der Anzahl der Mitglieder je Abteilung zum 1.1. jeden Jahres.

Jedes Mitglied kann nur für eine Abteilung oder einen Fachbereich als Delegierter fungieren.

(7) Die Abteilungsversammlung kann auch in Form einer Online-Versammlung abgehalten werden. Hierzu wird der Abteilungsleiter einen Online-Konferenzraum bereitstellen und den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Versammlung die Zugangsdaten zukommen lassen. Näheres regelt die Versammlungsordnung des Vereins, die durch die Delegiertenversammlung zu beschließen ist.

(8) Der Vorstand ist bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch Beschluss berechtigt, die Absetzung eines Abteilungsleiters zu bewirken.

(9) Bei Vakanz kann durch Beschluss des Vorstands ein kommissarischer Abteilungsleiter bis zur nächsten Abteilungsversammlung ernannt werden.

(10) Der Vorstand kann gegen Beschlüsse und Wahlen der Abteilungen aus wichtigem Grund Einspruch erheben. Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand nach innen zu vertreten. Des Weiteren sind sie berechtigt, die fachlichen Belange gegenüber den übergeordneten Dachverbänden und Organisationen zu vertreten, soweit nicht im Einzelfall ein entgegenstehender Vorstandsbeschluss besteht. In anderen Fällen der Vertretung nach außen ist ausschließlich der Vorstand zuständig. Insoweit ist der Abteilungsleiter dafür verantwortlich, dass insbesondere alle Verträge, sonstige Verpflichtungserklärungen und jeder Schriftverkehr der Abteilungen mit Behörden rechtsverbindlich ausschließlich vom Vorstand nach den Vorgaben dieser Satzung unterzeichnet werden.

Der Abteilungsleiter ist verpflichtet am Ende eines jeden Jahres eine vom Verein vorgegebene Vollständigkeitserklärung für die jeweilige Abteilung zu unterzeichnen.

§ 16 Fachbereiche

(1) In Bereichen des Sport- und Übungsangebotes, die nicht unmittelbar einer bestimmten Sportart zugeordnet werden können, können Fachbereiche durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Präsidium gegründet oder aufgelöst werden. Ebenso können verschiedene sportliche Aktivitäten, die in einem sachlichen Zusammenhang stehen, in einem Fachbereich zusammengefasst werden.

(2) Ein einzelnes sportliches Angebot gehört entweder einer Abteilung oder einem Fachbereich an. Die Fachbereiche können jedoch die Dauerangebote der Abteilungen in Absprache mit der jeweiligen Abteilungsleitung durch zeitlich befristete Kurse ergänzen.

(3) Über die Zugehörigkeit eines einzelnen sportlichen Angebotes zu einer Abteilung oder einem Fachbereich entscheidet der Vorstand, ebenso wie über die Gründung oder Auflösung eines Fachbereichs, durch unanfechtbaren Beschluss.

(4) Fachbereiche sind gegebenenfalls nach ihren Sportarten den jeweiligen Fachverbänden angeschlossen.

(5) Für Sport- und Übungsangebote kann der Vorstand Fachbereichsbeiträge

erheben.

(6) Fachbereiche üben ihren Sport unselbständig und weisungsgebunden aus. Dem Fachbereich steht ein vom Vorstand durch Beschluss bestellter Fachbereichsleiter vor. Fachbereichsleiter, die dem Vorstand angehören, werden vom Präsidium durch Beschluss bestellt. Der Fachbereichsleiter soll für den betreffenden Fachbereich als Übungsleiter aktiv und über einen Vertrag mit dem Verein verbunden sein.

(7) Der Fachbereichsleiter organisiert in Kooperation mit dem Vorstand, und der Geschäftsstelle den Übungsbetrieb des Fachbereichs. Er vertritt den Fachbereich im Innenverhältnis gegenüber den Mitgliedern und dem Vorstand.

(8) In Bedarfsfälle können Fachbereichsversammlungen vom Vorstand gem. den Vorgaben zur Einberufung einer Abteilungsversammlung einberufen werden.

§ 17 Kassenprüfung

(1) Die ordnungsgemäße Buch- und Kassenführung wird durch zwei von der Delegiertenversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Daneben ist für den Fall, dass ein Kassenprüfer seine Aufgaben nicht wahrnehmen kann, ein Ersatzkassenprüfer durch die Delegiertenversammlung zu bestellen.

(2) Die Kassenprüfer, die weder dem Präsidium, dem Vorstand angehören noch hauptamtliche Mitarbeiter des Vereins sein dürfen, werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt, wobei jedes Jahr ein Prüfer ausscheidet und ein Neuer zur Wahl steht. Die Amtszeit des Ersatzkassenprüfers beträgt ein Jahr.

(3) Die Kassenprüfer sind berechtigt und verpflichtet, die Buchführungsbelege über Einnahmen und Ausgaben der Hauptkasse und der Abteilungskassen gemeinsam zu prüfen. Sie erstatten der Delegiertenversammlung Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Vorstands.

(4) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit mindestens einmal jährlich und bestätigen diese durch Unterschrift. Über vorgefundene Mängel müssen die Kassenprüfer das Präsidium und den Vorstand unverzüglich informieren.

§ 18 Haftpflicht

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.

§ 19 Datenschutz

(1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert. Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein

seine Adresse, die sonstigen Kontaktdaten (soweit vorhanden: Telefon, Telefax, E-Mail), sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

(2) Jeder Betroffene hat das Recht auf Geltendmachung der Rechte aus der Datenschutzgrundverordnung.

- Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
- Widerspruch nach Artikel 21 DSGVO,
- Beschwerde nach Artikel 13 Abs. 2 DSGVO und Art. 77 DSGVO i. V. m. § 19 BDSG.

(3) Den Organen des Vereins und allen Mitarbeitern des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

(4) Für die Vergabe von etwaigen Zuschüssen durch Gemeinde, Kommune oder Europäische Union und für den Fall einer Mitgliedschaft in Verbänden kann der Verein verpflichtet sein, personenbezogene Daten zu übermitteln. Ferner ist der Verein berechtigt an bestehende Vereinsversicherungen personenbezogene Daten zu übermitteln.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Delegiertenversammlung beschlossen werden, die einzuberufen ist, wenn:

- a) ein schriftlicher Antrag von mindestens der Hälfte der Mitglieder beim Vorstand eingereicht wurde oder
- b) der Vorstand oder das Präsidium mit einer Mehrheit von 2/3 seiner stimmberechtigten Mitglieder einen solchen Antrag stellt.

(2) Ein Antrag ist schriftlich zu begründen.

(3) Antrag und Begründung sind mit Wortlaut auf der Tagesordnung zur außerordentlichen Delegiertenversammlung anzugeben.

(4) Die Auflösung ist beschlossen, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten erscheinen und dem Antrag mit einfacher Mehrheit zustimmen.

(5) Wird eine der vorstehenden Bedingungen nicht erfüllt, ist eine zweite außerordentliche Delegiertenversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen, frühestens aber nach 14 Tagen, mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten ist der Antrag mit 2/3-Mehrheit angenommen.

(6) Die außerordentliche Delegiertenversammlung wählt auch die Liquidatoren.

(7) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Förderung des Sports.

§ 21 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am 07.08.2020 beschlossen und die Änderungen wurden auf der Delegiertenversammlung am 12.06.2021 beschlossen.

(2) Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung ermächtigt, eventuelle redaktionelle Änderungen oder Klarstellungen am geänderten Satzungstext, die sich im Rahmen des Eintragungsverfahrens beim Registergericht oder seitens des Finanzamtes ergeben bzw. auf Aufforderung des Registergerichts oder des Finanzamts dem Verein aufgetragen werden, in eigener Verantwortung - ohne Beschlussfassung der Delegiertenversammlung - vorzunehmen, sofern der Inhalt und der Sinn und Zweck der Satzung nicht berührt wird.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt.